

# Satzung

## der Regionalgruppe Dresden

des **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.**

zu beschließen auf der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2024 in Dresden

### § 1 Name und Sitz

- 1) Die Gruppe führt den Namen Regionalgruppe Dresden des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.“ (Kurzform: BUND RG Dresden).
- 2) Die Regionalgruppe Dresden hat ihren Sitz in Dresden und ist eine Untergliederung ohne Rechtspersönlichkeit des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (Kurzform: BUND Sachsen). Der BUND Sachsen ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 783 eingetragen und ist ein Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Kurzform: BUND).
- 3) Soweit die Satzung der BUND RG Dresden keine entgegenstehenden Regelungen enthält, sind die Satzungen des Bundesverbandes BUND e. V. sowie des BUND Sachsen in ihren jeweils geltenden Fassungen ggf. ergänzend anzuwenden.

### § 2 Zweck

- 1) Die BUND RG Dresden nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen auf regionaler und lokaler Ebene in Dresden wahr. Die BUND RG Dresden verfolgt dabei vorwiegend gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO in Form der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Im Rahmen dieses Schwerpunktes der gemeinnützigen Tätigkeit widmet sich die BUND RG Dresden auch der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO.
- 2) Im Rahmen dieser gemeinnützigen Zwecke verfolgt die BUND RG Dresden insbesondere die folgenden Ziele:
  - die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
  - die Kenntnisse über Natur-, Klima- und Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
  - einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,

- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen, Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes, die Förderung des Verständnisses für notwendige Natur-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen.

3) Die BUND RG Dresden verfolgt die Zwecke und Ziele nach Abs. 1 und 2 insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- sie tritt aktiv für eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt-, Klima- und Naturschutzgesetzen gegenüber Normgebern und Behörden auf,
- sie bemüht sich um die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen,
- sie vertritt in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben ihre Ziele nachhaltig und konsequent,
- sie wirkt an Konzepterstellungen und weiteren Beteiligungsprozessen mit und setzt sich für eine nachhaltig-umweltfreundliche Entwicklung Dresdens ein,
- sie tritt mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes ein,
- sie verbreitet Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen,
- sie klärt über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen auf und berät und unterstützt diese Aufklärung durch aktives Handeln,
- sie initiiert und unterstützt im Sinne des Natur- und Umweltschutzes Petitionen, Entscheiden, Begehren, Ratsanfragen, Initiativen etc.,
- sie gibt Veröffentlichungen über Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege heraus, beschließt Positionspapiere, veranstaltet Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen,
- sie beteiligt sich am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster,
- sie führt Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Tier- und Artenschutz durch,
- sie fördert durch Kinder- und Jugendarbeit den Kontakt zur Natur und das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft und Verständnis für ökologische Zusammenhänge,
- sie nimmt mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung auf und wirkt auch auf kreisübergreifender Ebene auf eine enge Zusammenarbeit hin,

- sie pflegt regelmäßigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können und beteiligt sich an entsprechenden Verfahren durch Stellungnahmen und Einwendungen,
  - sie tritt bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegen,
  - sie erarbeitet und vermittelt naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse,
  - sie sichert durch eigene Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme Anpassung der Schwerpunkte seiner Tätigkeit an aktuelle Entwicklungen,
  - sie beschafft finanzielle Mittel zur Erfüllung der vor bezeichneten Aufgaben und regt zu entsprechenden Spenden an,
  - sie entwickelt ein jährliches Arbeitsprogramm.
- 5) Die BUND RG Dresden steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

### **§ 3      Zuständigkeit der Untergliederung**

1) Die Regionalgruppe nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen auf dem Gebiet Dresden wahr. Sie verfolgt die unter § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbstständig und eigenverantwortlich für den Bereich Dresden. Bei Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung hat die Regionalgruppe d

1)2)as Einvernehmen der betroffenen Gliederungen einzuholen.

2)3)Die Arbeitskreise, Ortsgruppen und die BUNDjugend Dresden tragen dazu bei, dass die Ziele der BUND RG Dresden verwirklicht werden.

### **§ 4      Zivilrechtlicher Status**

- 1) Die Regionalgruppe ist eine Untergliederung ohne Rechtspersönlichkeit, ihre Arbeitskreise und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des BUND Sachsen.
- 2) Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was die Regional- und Ortsgruppen besitzen, ist Eigentum des BUND Sachsen.

## **§ 5 Steuerrechtlicher Status**

- 1) Die BUND RG Dresden hat eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie ist deshalb selbstständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und meldet sich als solches bei dem zuständigen Finanzamt an.
- 2) Die Regionalgruppe kann als selbstständiges Steuersubjekt Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage der Satzung des BUND Sachsen und dieser Satzung einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richtet.

Die Ortsgruppen der BUND RG Dresden sind keine selbstständigen Steuersubjekte; sie können deshalb auch keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Regionalgruppe und ihre Ortsgruppen verfolgen gemäß § 1 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (vgl. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung).
- 2) Mittel der Regionalgruppe und ihrer Ortsgruppen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft und Beitrag**

- 1) Mitglieder in der BUND Regionalgruppe Dresden sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Bundesverbandes des BUND e. V. sowie des BUND Sachsen e. V. sind und
  - ihren Wohnsitz oder Sitz in der Landeshauptstadt Dresden haben,
  - ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der angrenzenden Landkreise haben, soweit der jeweilige Kreis über keine eigene Regionalgruppe verfügt oder keinem anderen Kreis zugeordnet ist,
  - durch Einzelantrag – über den der Vorstand entscheidet – der BUND Regionalgruppe Dresden zugeordnet werden.
- 2) Die Aufnahme in den BUND, die Mitgliedschaft sowie deren Beendigung und der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag richten sich nach den Regelungen des BUND e. V. bzw. des BUND Sachsen e. V.. Deren Satzungen und anderweitige Regelungen sind insoweit in ihren jeweils geltenden Fassungen maßgebend.
- 3) Die BUND RG Dresden unterstützt den BUND Sachsen e. V. bei der Mitgliederwerbung und -betreuung in der Region und nimmt auf Anforderung des Landesvorstandes Stellung zu Aufnahmeanträgen.

## § 8 Organe

1) Organe der BUND RG Dresden sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Den Organen können nur Mitglieder angehören.

2) Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von bis zu drei Kassenprüfer\*innen. Diese haben die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenzen des BUND Sachsen e. V.,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der Schatzmeister\*in.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- alle vom Vorstand oder Einzelmitgliedern vorgelegten Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Regionalgruppe,
- Entlastung des Vorstandes.

Der Einladung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung versendet. Die schriftliche Einladung kann alternativ zur briefpostalischen Zustellung auch per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beschluss der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Weitere Anträge an die Mitgliederversammlung können bis drei Tage vor der Versammlung durch Mitglieder und/ oder den Vorstand eingereicht werden.

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung spätestens bis zum 15. März des Jahres statt. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der Schriftführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragt.

3) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und einer Stellvertretung,
- dem/der Schatzmeister\*in,
- und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer\*innen.

In den Vorstand wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder der Regionalgruppe Dresden i. S. d. § 4 Abs. 1 sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Bestimmung der Schwerpunkte der Verbandsarbeit auf regionaler und lokaler Ebene und ihre Umsetzung,
- Vertretung der BUND RG Dresden nach außen,
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Einstellung und Entlassung von Angestellten der Regionalgeschäftsstelle,
- Festlegung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- in Absprache mit dem Landesvorstand für den BUND Sachsen e. V. zu handeln, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt.

- Der/die Schatzmeister\*in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die schriftlich zu belegen sind. Sie\*er sorgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden dafür, dass der Mitgliederversammlung rechtzeitig ein Haushaltsvorschlag und ein Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden.

## **§ 9 Wahlen und Beschlüsse**

- 1) Wahlen zum/r Vorstandsvorsitzenden, der Stellvertreter\*innen, zum/r Schatzmeister\*in sowie zum/r Beisitzer\*innen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen jeweils geheim vorgenommen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
- 2) Die Amtszeit von Vorstand und Kassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre.
- 3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Wahlen mit der Mehrheit aller Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der zur Versammlung Anwesenden.
- 4) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung eines Organs ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der geladenen Mitglieder zur Beschlussfassung oder Wahl anwesend sind. In der darauffolgenden ordnungsgemäß geladenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.

## **§ 10 Sonstiges**

- 1) Die Tätigkeit in der BUND RG Dresden, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Angestellte der Landes- oder Regionalgeschäftsstelle können nicht in den Vorstand gewählt werden und keine Kassenprüfer\*innen sein.

## **§ 11 Änderungen und Auflösungen**

- 1) Arbeitskreise und Ortsgruppen können durch den Vorstand aufgelöst werden. Bei Auflösung von Arbeitskreisen und Ortsgruppen fällt deren Vermögen an die BUND RG Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Bei Auflösung der Regionalgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.